

V C
4305



Bl. 9



Bl. 98, 31.

32
V c
4305

C O P I A
Reyserl. Avocatori Mandats/
an alle Chur-Fürsten
und Stände des Römischen
Reichs/

Sub dato Wien/ 31. Julii, Anno XXXV.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Wir Ferdinand der

Ander von Gottes Gnaden / Erwehltet Römischer Keyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Sermanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien / etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lütgenburg / zu Württemberg / Ober vnd Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraffe des H. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnd Nieder Lauffitz / Befürster / Brasse zu Sabspurg / zu Tyrol / zu Pford / zu Kyburg vnd zu Bözicz / Landgraffe in Elfaß / Herr auff der Windischen Mark / zu Portenaw vnd zu Salino / Enbieten vñ fügen allen Unsern vnd des H. Reichs Churfürsten / Fürsten / Ständen vnd Mitgliedern / weß Namen / Stand / Würden vnd Wesens die seyn / Insonderheit aber allen vnd jeden Kriegs Obersten / Ritmeistern / oder ihren Leutenanten / Hauptleuten / Händrichen / Befehlshabern / vnd gemeintlichen allen Kriegsleuten / zu Ross vnd Fuß / vnter was Bestallung sich dieselbe aussere Unserer Keyser vnd des H. Röm. Reichs Kriegsheer befinden thun / denen diß Unser offen Mandat / oder glaubwürdige vndimirtte Abschriften darvon / (welchen Wir nicht weniger / dann den Originalien selbstn vollkommenen Glauben zugestellt haben wollen) zu könept / hiemit zu wissen / Was massen wir aus sonderbaren erwehertigen Eyser vnd Begierde / für das H. Röm. Reich / Unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation / vnd allen dessen anverwandte vnd zugehörne Stände / damit alles weltters Blutvergießen / vnd Landverderblichn Wesen abgewendet / jetztgedachtes H. Röm. Reich völliß beruhiget / vnd in den von maniglich so hochgewünschten Frieden wirklich gesetzt werde / mit dem Durchlauchtigsten / Hochgeborenem

nem.

nen Johann Georgen/ Herzogen zu Sachsen/ Bälch/ Clev vñ
Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ vñ
Burggraffen zu Magdeburg/ des H. Röm. Reichs Erzmars-
schalcken/ Unserm lieben Heym vnd Churfürsten/ ein Frie-
den/ durch Göttliche verleihung/ vermittels beyderseits darzu
verordneten Räten vnd vollmächtigen Besandten / zu Prag
den 30. nechstverwichenen Monats Maij eingangen/ vnd be-
schlossen haben/ welcher Friedensschluß auch allbereit in das
H. Römische Reich vnd dessen Kreysen publicirt/ vnd von un-
terschiedlichen Chur- Fürsten vnd Ständen/ nach außweisung
Ihrer eingeschickten vnd gethanen Erklärung/ pure angenom-
men vnd acceptirt worden/ Inmassen wir vns dan gänzlich
versehen/ daß auch von den vbrigen Ihre Erklärungen mit
nechstem einkommen werden. Wann aber solcher Frieden-
schluß vnter andern in specte auff Handhabung des auffgerich-
ten Landfrieden/ der Executions- Ordnung/ vnd anderer Fun-
damental Besetzen/ vnd heilsamen Constitutionen fundirt/ vnd
gewidmet/ vnd daß solchem des H. Reichs Besetzen vnd Ord-
nungen nachgegangen/ vnd dieselbige in acht genommen/ vnd
wieder die Verbrecher derselben/ mit Keyserl. Ernst verfahren
werden solle/ versehen ist/ So werden Ihre auch zu erinnern ha-
ben / was massen geweldte des Heiligen Reichs Ordnung-
vnd Satzungen klar mit sich bringen / das keiner/ was Wä-
den oder Wesens der sey/ wider Vns/ das H. Römische Reich/
vnd dessen getreue Stände vnd Ihre Unterthanen/ in außlän-
discher Potentaten/ wann sie sich feindlich gegen Vns / vnd
dem H. Römischen Reich/ vnd dessen getreue Chur- vnd Für-
sten erzeigen/ oder sonst in Unserer/ vnd des H. Reichs öffent-
licher Feinden vnd Widerwertigen Bestallung sich einlassen/
viel weniger aber/ zu behuff derselben wieder Vns vnd das H.
Reich/ auff d. selben Boden Kriegsvolk werben/ auffwiegeln/
mustern/ durchführen oder einlegen soll; Daß auch die Obri-

Tellen/ in Ihren Fürstenthumben/ Fürstenthumben/
Landen/ Städten/ Flecken und Gebieten/ ein fleißiges/ ernst-
liches Auffsehen haben/ vnd alle Ihre Lehenmännern. Kinder-
fassen/ Untertanen/ Zugehörigen vnd Verwandten / dahin
weisen vnd halten/ auch darneben Ihnen mit Ernst/ vnd bey-
schwerer Pein vnd Straffe/ als nemlichen Verwirkung vnd
Confiscirung eines jeden Haab vnd Güter/ Lehen vnd eigen/
beweglichen vnd unbeweglichen/ auch nach gestalt vnd gelegen-
heit der Sachen vnd Personen/ mit Nachschickung Weib vnd
Kinder/ gebieten/ daß Sie sich in keinen weg rottiren / vergat-
tern/ oder zu einiger Versammlung/ wieder Uns/ das H. Römi-
sche Reich/ noch einigen Stand desselben/ weder heimlich noch
öffentlich begeben/ bestellen oder annehmen lassen/ auch die/ so
sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten/ oder für
sich selbst im H. Römischen Reich Teuschler Nation sich rottir-
ret/ vergattert oder zusammen geschlagen hetten / oder noch-
malen rottiren/vergattern/ oder zusammen thun würden/ vor-
stund an wiederumb/ bey obberührten Orten/ abmahnen/ vnd
ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam/ vnd dem obge-
setzten nicht geleben/ vnd in Ihren Fürstenthumben/ Landen/
Herrschaften/ Städten/ Flecken/ Obrigkeiten vnd Gebieten
betreten würden/ alßdann gegen dem/ oder denselbigen / mit
obgemeldten Straffen/ oder in andere wege/ mit allem Ernst/
nach Ungnaden handeln vnd vornehmen/ vnd dasßelbige den
Ihren zu vollziehen ernstlich befehlen/ vnd zu thun verfügen
vnd verschaffen sollen/ Wamassen wir dann noch hievor be-
wegen Unsere unterschiedliche Mandata Avocatoria ins Rit h
ergehen/ vnd publiciren haben lassen. Wann wir dann noch
vor angezogenen getroffenen Feindenschluß / dieselbe wieder-
muh an jectz zuvernewern verhoffsam zu seyn befunden / also er-
mahnen vnd befehlen Wir Euch hierauff allen/ vnd einem je-
den insonderheit/ vnd nemlich allen Obristen/ Hauptleuten/

Wittmel.

Rittmeistern / Befehlshabern / vnd gemeinen Kriegsknechten /
vnd sonst männiglich / Hohes vnd Niedern Standes / so solchem
Kriegsgewerb / Bestallung vnd Rüstung / bey gedachten Un-
sern vnd des H. Reichs öffentlichen Feinden vnd Widerwertig-
en / derselben Anhänger / in einigerley weiß verwandt seyn /
bey den Pflichten / damit Ewer jeder / Uns vnd dem Heiligen
Reich zugethan ist / auch Vermeidung Unserer vnd des Reichs
höchster Dignad vnd Straff / Privierung vnd Entsetzung al-
ler Regallien / Lehen / Freyheiten / Privilegien / Gnaden /
Schutz vnd Schirms / wie nicht wenig bey Verlierung aller
Zunfft vnd Stadt Serechtigkeiten / so viel Ewer jeder des von
unsere Vorfahren am Reiche / Römischen Keysern vnd Kön-
igen / auch Uns vnd dem H. Reiche hat confiscirung aller Ewe-
rer Haab vnd Güter / Nachschickung Ewrer Weib vnd Kinder /
auch Straffen an Leib vnd Leben / nach gelegenheit eines jeden
Verbrechens / vnd Unserer Ermässigung / Acht vnd Oberacht /
vnd andern Pönen vnd Straffen / in Unserer Vorfahren / vnd
Unserer Keyserl. Constitutionen / Satzungen / Reiche Abschie-
den / außgeländtem Land Frieden / Geboten vnd Verboten /
sämpelich vnd sonderlich begriffen / die betreffen Ehr / Leib oder
Gut / von Röm Keyserl. Macht / ernstlich mit diesem Brieff /
vnd wollen / daß Ihr vnd nemlich die / so gemelten Unsere vnd
des Reichs offenen Feinden / derselben Anhängern vñ Helffern /
mit Buntt- oder andern Pflichten verwandt vnd zugethan we-
ren / Euch wieder Uns / das Heilige Reich / oder einigen Unsere
vnd des Reichs gehorsamen Churfürsten / Fürsten / Stände /
Glied oder Unterthanen / so obangezogenem Friedensschluß
sich bequemet / ferner nicht gebrauchen lasset / sondern gestrackt
nach Eröffnung dieses Unsere Keyserlichen Mandats / alsbald
bey obgemeldtem Unsere vnd des H. Reichs Kriegs Heer / Euch
vermög des Friedensschluß einstellt / oder von Unsere vnd des
Reichs Feinden abziehet / vnd Euch zu Ruhe begeben / vnd ge-

Dachter Unserer vnd des H. Reichs Feinden ihrer Anhänger
vnd Helfer/samptlich noch sonderlich/weiter mit nichten an-
nehmet oder beladet/Euch in ihre Kriegsdienste vnd Bestallung
mit nichten auffrotzigen/bewegen oder bestellen lassen/Ihren
auch weder Behorsam/Hülff/Zuzug/Förderung oder Für-
schub/heimlich oder öffentlich nicht leistet/noch beweiset/in gar
keine weiß noch wege/das auch Ihr die Obrigkeiten/hoher vñ
niedern Standes/gleicher massen bey den Pflichten/damit Ihr
Uns vnd dem Reich zugethan seyd/vnd Vermeidung Unserer
schweren Dagnad vnd Straff/vorberührtem von Euch ange-
nommen vnd acceptiren Friedensschluß gemäß/alle Ewre Be-
hemannen/Hintersassen/Untertanen/Zugehörigen vñnd
Verwandten/ernstlich bey obberührten Pönen vnd Straffen/
durch Gebot/Verbot/vnd in alle andere wege/dahin haltet vnd
weist/das sie oftbesagten Unsern vñnd des Reichs Feinden/
derselben Anhängern/helffern vnd Bundoverwandten/als ob-
stehet/nicht zuziehen/noch in Ihre Dienst vñnd Bestallung/
sich heimlich oder öffentlich begeben/bestellen/noch annehmen
lassen/auch die/so sich aliberent hiebevör/vor kurtzer oder lan-
ger Zeit/in solche Dienst vnd Bestallung begeben hetten/oder
Ihnen sonst zugezogen weren/von stund an widerumb/bey
vorbestimpten Pönen vnd Straffen abmahnet vñnd fordert/
vnd gegen den Ungehorsamen/mit solchen Pönen vnd Straf-
fen/vnd in alle andere Wege/mit höchstem Ernst/nach Dagna-
den handelt/fürnehmet vnd vollfahret/vñnd den Ewern zu
handlen/zu vollfahren vnd zu vollziehen ernstlich befehlet vnd
verfügget/dieselben auch allenthalben an den Musterplätzen vnd
anderowo/da sie versamlet weren/oder zu versamlen sich vñ-
terständen/zertrennet/zu wider treiben vnd zu dempffen nicht
unterlasset/vnd Euch hierinn/nach Ewrem höchstem Vermö-
gen/zu Rett.Erhalt vnd schleuniger Beruhigung des gelieb-
ten Vaterlandes/auch wärcklicher Vollziehung mehr angezo-

genes/

genes / mit so grosser Wähe / Eysen vnd Arbeit / auffgerichten
getroffenen Friedensschlusse / ansehnlich vnd stattlich erweiset /
vnd in dem allen / wie obstehet / vnd Ewro jeden berührt / nicht
vngesam erzeiget / oder anders thut / oder nachlässig erzei-
get / als lieb Euch vnd einem jeden seye / obberührte Wren vnd
Straff zu vermeiden / auch Euch daran nicht verhindern oder
irren lasset / einige Bändnäß / Beliebe Pflicht oder Eyd / die
Ihr offtedachten Injern vnd des Reichs offenen Feinden /
derselben Anhängern vnd Helfern / sämptlich oder sonderlich
gethan haben möchten / Sintemal Ihr gut wissen habt / oder
haben möget vnd sollet / daß nach außweisung aller Recht / kein
Eyd noch Pflicht / einigen Untertanen / wider die höchste O-
brigkeit im H. Reiche / einen Römischen Keyser / seinen rechten
Herrn / vnd dessen getreue Chur. Fürsten vnd Stände / son-
derlich nach getroffenen vnd angenommenen vorberührten
Friedenschluß / darinnen alles dergleichen auffgehoben / zu die-
nen / oder zu handeln verpflichten / verbinden noch zulassen / wie
Wir dann auch zu allem Oberfluß / all solche Bändnäß / Pflicht
vnd Eyd / als an Ihnen selbst nichtig / von Römischer Keyserl.
Macht / wesentlich in Krafft diß Mandats / auffheben / cassiren /
krafftloß vnd vnbändig erkennen vnd erklären / vnd deren Euch
sämplich vnd sonderlich / so denen also verwandt weren / von
jetztberührter Unser Keyserl. Macht / Vollkommenheit / vnd
dann Euch die Lehenleute / Diener vnd Untertanen / gegen
Ewren Lehen. vnd andern Herrschaften vnd Obriheiten / so
besagten Injern vnd des Heil. Reichs Feinden / derselben Helf-
fern also unverantwortlicher weise sich anhängig gemacht /
gleichofals aller Lehendienste vnd anderer Pflicht / Erbhuldi-
gung / Gelübde vnd Eyd / damit Ihr ihnen also zugethan
seyn möchten / gänzlich entbinden / entledigen / freyen vnd
erlassen / Vnd Ihr thut daran zusampet dem / daß es Euch
vnd den Ewren selbst zu Nutz / Wolfarth vnd gutem bes-
fördere.

QX Kc 4305

förderung des Friedens / vnd abwendung ferrer besorgens
den Unheils gereicht / vnd es Ewer jeder / Uns vnd dem
Reiche / auch gemeinem Vaterlande zuthun / in allweg
schuldig ist / Unsern gefälligen / auch ernstlichen Willen
vnd Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien / den Ein
vnd dreyszigsten Julij, Anno Sechzehenhundert fünff vnd
dreissig / Unserer Reiche des Römischen im Sechzehen
den / des Hungarischen im Achtzehenden / vnd des Böh
heimischen im Neunzehenden.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt.
P. H. v. Stralendorff
mpp.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestetis proprium.
Johan. Söldner D. mpp.

216



me
dem
veg
llen
Ein
ond
hene
Böo

Caf.
m.
pp.


C

ULB Halle 3
004 824 733


VON 7







 in Bermanien,
 vnd Slavonien
 zog zu Burgu
 Crain/ zu Lätz
 Schlesien/ zu
 schen Reichs/
 Lausitz/ Gef
 zu Ryburg vnd
 Windischen Ma
 fügen allen. D
 Ständen vnd
 Wesens die sey
 Obersten/ Ritr
 Händrichen/
 Kriegsheuten/
 selbe auffer An
 befinden thun/
 dige viderirte
 niger/ dann der
 zugestellt haben
 sen wir aus son
 für das H. Röm
 Nation/vnd all
 damit alles we
 sen abgewendet
 get/ vnd in dem
 wirklich gesetz

der
 ehler Kö.
 des Reichs/
 /Croatiens/
 reich/ Ger
 runden/ zu
 und Nieder
 S. Röm.
 nd Nieder
 ol/ zu Pford
 re auff der
 n bieten vñ
 / Fürsten/
 Fürden vnd
 en Kriegs
 uptleuten/
 lichen allen
 ang sich die
 Kriegsheer
 glaubwür
 e nicht we
 n. Glaub
 /Was mas
 Begierde/
 Deutscher
 ne Stände/
 blich n We
 lig beruh
 n Frieden
 hochgebor
 nen.

